

Versicherung an Eides statt

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass bei Lieferung mit folgender

Rechnungsnummer _____

Paketnummer: _____

an mich (Vor + Zuname / Kundennummer auf Rechnung) _____ / _____
folgende Artikel gefehlt haben:

(Artikelnummer, Menge, Bezeichnung):

_____ / _____ / _____

Ich habe die oben genannten Artikel weder erhalten, noch einen sonstigen Verbleib feststellen können. Ich oder ein Mitglied meines Haushaltes haben die Sendung von der Spedition unbeschädigt und verschlossen erhalten, so dass ich einen Diebstahl nach subjektiven und augenscheinlichen Argumenten ausschließen kann. Ich bin darüber belehrt worden und bin mir ausdrücklich darüber bewusst, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung in Deutschland eine Straftat darstellt und als solche mit einer hohen Geldstrafe oder ggf. sogar einer Freiheitsstrafe geahndet werden würde.

Auf Grund dieser eidesstattlichen Versicherung wird der Paketversender umgehend ausführliche Ermittlungen über den Verbleib des Artikels anstellen. Über den Verlauf dieser werde ich unverzüglich entsprechend informiert werden. Vorab werden wir Ihnen den genannten Artikel selbstverständlich zukommen lassen.

NAME : Unterschrift: Datum:

Gesetzlich geforderte Anlage zur Eidesstattlichen Versicherung:

§ 156 StGB

Falsche Versicherung an Eides statt. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§163 StGB

Fahrlässiger Falschbescheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt. (1) Wenn eine der in §§154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des §158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§158 StGB

Berichtigung einer falschen Aussage (1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineides, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs.2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. (2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist. (3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

Tel-O-Fax GmbH

Adler Str. 32

45307 Essen